

Session 3: „Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall – zuletzt beachtet, zuerst gestorben“ Mit Christine Steger und Stefanie Lager-Zach

Protokoll: Christina Wurzinger

Barrierefreiheit allgemein

Barrierefreiheit ist nach wie vor europaweit ein Thema, das weit mehr Aufmerksamkeit bedarf, als es erfährt. In Österreich ist das **Barrierefreiheitsgesetz zur Umsetzung des European Accessibility Acts** in Erarbeitung, die Umsetzung ist bis 2025 zwingend. Dennoch scheint die Mehrzahl der EU Mitgliedsstaaten die Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht hinreichend ernst zu nehmen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Mehrzahl der Mitgliedstaaten ihrer Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission bis zum Sommer 2022 betreffend den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit nicht nachgekommen sind.

Innerhalb Österreichs erkennt man ein **starkes Stadt-Land-Gefälle** was Barrierefreiheit betrifft. Wien ist keineswegs repräsentativ für den Rest Österreichs. In ganz Klagenfurt konnte kein barrierefreies Lokal für die öffentliche Sitzung des Monitoringausschusses gefunden werden. Die Sitzung musste nach Velden verlegt werden. Allerdings gab es keine Möglichkeit, nach 17:00 mit einem E-Rolli von Klagenfurt nach Velden zu gelangen. Dieses Beispiel zeigt auf, wie wenig barrierefrei Österreich abseits der Landeshauptstadt ist.

In diesem Zusammenhang betont Christine Steger die **normative Kraft des Faktischen**. So lange Menschen mit Behinderungen aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht teilhaben können, bleiben sie nicht sichtbar. Barrieren bleiben die Norm, die Notwendigkeit sie zu beseitigen rückt aufgrund scheinbar mangelnden Bedarfs in den Hintergrund.

Barrierefreiheit im Katastrophenschutz

Stefanie Lager-Zach stellt den **Zusammenhang zwischen Klima und der UN-Behindertenrechtskonvention** vor. Relevant sind vor allem Art. 9 Barrierefreiheit, Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen, Art. 14 Freiheit und Sicherheit und Art. 17 Schutz und Unversehrtheit.

Ein großes Problem stellt die **mangelnde Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Planung** von Maßnahmen des Katastrophenschutzes dar. MmB und Barrierefreiheit wird meist nicht mit bedacht. In der Folge kann humanitäre Hilfe oftmals aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht angenommen werden obwohl sie zur Verfügung stünde.

Im Zusammenhang mit der Planung humanitärer **Auslandshilfe** hat sich gezeigt, dass **Barrierefreiheit keine Vorgabe seitens des Außenministeriums** ist. Die Verantwortung und Entscheidung über Barrierefreiheit als Maßstab wird den Trägerorganisationen, die die Auslandshilfe durchführen überlassen.

Die UN Behindertenrechtskonvention sagt, dass es unabhängig von individuellen Personen und deren Bedarf **Konzepte für inklusiven Katastrophenschutz** geben muss. Menschen mit Behinderungen müssen möglichst **selbstständig** ohne fremde Hilfe flüchten können.

Phase der Vorbereitung

Generell besteht ein **Mangel an Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld**, so zum Beispiel bei Feuerschutz(übungen), Evakuierungsplänen, Notunterkünften oder Warnsystemen. In der Folge sind diese Systeme nicht barrierefrei, Menschen mit Behinderungen finden im Notfall keine Beachtung und erlangen nicht die notwendige Hilfe.

In Österreich gibt es **keine allgemeinen Regelungen** zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den Planungsprozess. So kommt es wie so oft auf einzelne Personen an, deren Einstellungen und Motivation, ob und in welchem Ausmaß Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Institutionen

Institutionen **verstärken die Gefährdung** von Menschen mit Behinderungen in Notfällen. Oftmals können die Personen alleine gar nicht oder nicht schnell genug fliehen bzw. reagieren und sind auf die Hilfe von anderen angewiesen. Meist sind sie nicht ausreichend geschützt.

Als tragisches **Beispiel** der Auswirkungen solchen Vorgehens wird die Flutkatastrophe in Ahrtal (Deutschland) im Jahr 2021 genannt. 12 Menschen sterben in einem Pflegeheim aufgrund mangelnder Warnung und Vorbereitung.

Es gibt **keine einheitliche Regelung oder Handhabung** betreffend Katastrophenschutzpläne bzw. Brandschutz in Institutionen. Wie diese entstehen, ob Menschen mit Behinderungen an deren Erstellung beteiligt sind, wer welche Informationen erhält, etc. all dies hängt vom jeweiligen Träger oder gar der Einrichtungsleitung ab. Dies hat sich im Zusammenhang mit COVID gezeigt. Was die betroffenen Personen wissen, welche Kontaktmöglichkeiten es gibt, etc. variiert von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich.

Auswirkungen von Katastrophen

Von den Auswirkungen sind **Menschen mit Behinderungen besonders betroffen**. Oftmals werden Gesundheitseinrichtungen, Wohnraum oder Hilfsmittel zerstört. Ein Ersatz ist schwer bis kaum möglich. Außerdem sind Menschen mit Behinderungen bei der Flucht aus Katastrophengebieten überwiegend von der Hilfe Dritter abhängig.

Herausforderungen für den Katastrophenschutz

- Es braucht **barrierefreie Informationen** über Ursachen, Möglichkeiten und Maßnahmen
- **Institutionen** müssen weitestgehend abgebaut werden
- **Lösungen** müssen von Anfang an unter **Einbeziehung** von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden
- Menschen mit Behinderungen müssen in die **Katastrophenschutzübungen** einbezogen werden. Dies ist für die Menschen mit Behinderungen selbst, aber auch für die helfenden Personen ein überaus wichtiger Lernprozess
- **Warnungen** müssen über mehrere Ebenen laufen (z.B. 2 Sinnes Prinzip, Technik und Durchsagen, etc.)
- Es braucht Evakuierungs- und Notfallpläne, die **für alle nutzbar** sind – garantierte Hilfe und Möglichkeit zur Selbsthilfe

Katastrophenschutz der Länder

Der Katastrophenschutz ist in **Länderkompetenz**. Dies hat durchaus problematische Implikationen, da es keine einheitlichen Regelungen und Praktiken gibt.

Als Beispiele wird die Handhabung in den Ländern Kärnten, Steiermark und Wien vorgestellt.

Kärnten

- Es gibt einen **zentralen Krisenmanagementplan des Landes**
- **Alarmplan** bei Landesalarm- und Landeswarnzentrale
- **(Noch) keine Einbeziehung** von Menschen mit Behinderungen
- **Gemeinden** als Kommunikationsebene: diese wissen um Menschen mit Behinderungen durch die Aufnahme in Listen und Vermerke
- Menschen mit Behinderungen werden angehalten, **Eigeninitiative** zu ergreifen und Blaulichtorganisationen zu informieren
- **Nachbarschaftshilfe**

Es wird berichtet, dass die öffentliche Sitzung des Monitoringausschusses in Kärnten einen positiven Effekt hatte: Interessenvertretungen sollen künftig in den Katastrophenschutz einbezogen werden.

Steiermark

- Es gibt **keinen zentralen Krisenmanagement- bzw. Katastrophenschutzplan des Landes** (Als Grund wurden seitens des Landes die Unterschiede der Gefahren im Land genannt. Diese würden eine Vereinheitlichung verunmöglichen.)
- Die **Gemeinden** sind die Planungsinstanzen
- Es gibt **keine sichere Einbindung** von Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Behinderungen werden angehalten, **Eigeninitiative** zu ergreifen und Blaulichtorganisationen zu informieren
- **Nachbarschaftshilfe**

Wien

- Das Krisenmanagement passiert im **Notfall** und auf **Amtsebene**
- Es gibt eine **nationale Risikoanalyse** unter Beiziehung von Expert*innen und einen Austausch mit den **Helfern Wiens** (bislang keine Interessenvertretungen)
- Das Ergebnis ist ein nicht öffentlicher **Rahmeneinsatzplan**. Es finden Übungen mit den zuständigen Stellen statt.
- **Helfer Wiens** (Zivilschutzverband) sind eine offizielle Präventionseinrichtung der Stadt Wien und ein Dienstleister in allen Fragen der Sicherheit.

Die Helfer Wiens haben um **Kontaktaufnahme** gebeten, sollte es Lücken oder Verbesserungsvorschläge für den Katastrophenschutz bzw. Sicherheitsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen geben. Dies ist eine gute Möglichkeit der Einflussnahme durch Menschen mit Behinderungen.